jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/22 3Ob184/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Norm

EO §42 C4
EO §43 Abs2

Rechtssatz

Soll die Fahrnisexekution auch hinsichtlich zukünftiger Exekutionsakte - das sind solche, die zur Pfändung von weiteren Fahrnissen führen können - aufgeschoben werden, so ist § 43 Abs 2 EO analog anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 184/88
  Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 184/88
  SZ 62/23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0001720

Dokumentnummer

JJR_19890222_OGH0002_0030OB00184_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at